

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 20. Mai 2025

**Dossiers Nr. 10946 fff.: «Late Night Switzerland» vom 13. April 2025 –
«Szene Muslimin / Sprengstoffgürtel»**

Guten Tag

Im Nachgang zur obigen Sendung haben 514 Personen die Szene beanstandet, in der mit einem Instagram- bzw. Tik-Tok-Post, welcher eine junge Muslimin bei einem Interview eines Jung-SVP-Politikers auf die Aktion des Jung-SVP-Politikers Nils Fiechter mit einem «Bomben-Kostüm» aus dem Jahr 2016 Bezug genommen wird.

Ein Grossteil der Beanstandungen hat den folgenden Wortlaut:

«Mit diesem Schreiben möchte ich meine Beschwerde über die Sendung Late Night Switzerland, ausgestrahlt am 13.04.2025, einreichen. In dieser Folge hat Stefan Büsser Vera Çelik, eine kopftuchtragende Muslimin, mit dem Präsidenten der JSVP in Bombengürtel-Verkleidung verglichen.

*Diese Darstellung ist eindeutig antimuslimisch, rassistisch und menschenverachtend. Sie verstösst gegen Art. 4 des RTVG, der die Achtung der Menschenwürde und das Verbot diskriminierender Inhalte vorschreibt. Muslim*innen pauschal mit Gewalt oder Terrorismus zu assoziieren, ist nicht nur falsch, sondern gefährlich. Solche Inhalte fördern aktiv die gesellschaftliche Ausgrenzung und Stigmatisierung – insbesondere von muslimischen Frauen. Es ist inakzeptabel, dass ein öffentlich-rechtlicher Sender solchen Darstellungen eine Plattform bietet.*

Ich fordere, dass SRF diese Szene öffentlich einordnet, sich bei Vera Çelik und der muslimischen Community entschuldigt und künftig Verantwortung für eine diskriminierungsfreie und respektvolle Berichterstattung übernimmt.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Die Sendung «Late Night Switzerland» ist ein humoristisch-satirisches Fernsehformat. Satire ist ein besonderes Mittel der Meinungsäusserung, bei dem sich die Form bewusst nicht kongruent zu dem verhält, was sie hinterfragen will. Sie übersteigert die Wirklichkeit, verfremdet sie, stellt sie um, kehrt wieder zu ihr zurück, banalisiert sie, karikiert sie, macht sie lächerlich. Die Satire fällt in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit (Art. 16 der Bundesverfassung) sowie der Kunstfreiheit (Art. 21 der Bundesverfassung) und ist zudem durch die in Art. 10 EMRK enthaltene Meinungsäusserungs- und Kunstfreiheit geschützt. Aus programmrechtlicher Perspektive ist es zentral, dass der satirische Charakter einer Sendung für das Publikum erkennbar ist. Diese humoristisch-satirische Eigenschaft ist bei «Late Night Switzerland» für die Zuschauerinnen und Zuschauer aufgrund des Sendeformats klar erkennbar.

In der Sendung vom 13. April 2025 hat sich Stefan Büsser mit dem Jungen SVP-Politiker Sandro Subotic befasst, der an diesem Wochenende zum Vorstandsmitglied der JSVP gewählt wurde. Sandro Subotic ist auf Social Media sehr aktiv. Unter anderem findet man auf dem Instagram-Profil des Politikers eine Interviewsituation in der er einer im Tschador gekleideten Muslima, Fragen beantwortet. Auf die letzte Frage „Rechts oder links?“ antwortet Sandro Subotic mit „rechts“, was die Interviewerin wiederum mit einem „Cool.“ quittiert. Stefan Büsser wiederum kommentiert das Video mit „Ja, cool...“ und ergänzt: „Unsere Recherche-Abteilung hat leider nicht herausfinden können, ob es sich bei der gezeigten Frau um eine Muslima oder doch um den JSVP-Präsidenten Nils Fiechter beim Demonstrieren handelt.“ Als Bildpointe wird daraufhin das bekannte Bild von Nils Fiechter gezeigt, wie er im März 2016 mit gebasteltem Sprengstoffgürtel auf dem Bundesplatz in Bern für das Verhüllungsverbot demonstrierte.

Gerne nehmen wir als Comedy & Satire-Redaktion zu diesen Vorwürfen Stellung: Vera Çelik und allgemein Muslim:innen waren nicht das Ziel der Satire. Sondern die Junge SVP, insbesondere Parteichef Nils Fiechter und seine Propaganda gegen Menschen muslimischer Herkunft. Die Kernaussage des humoristisch-satirischen Seitenhiebs, dass das Interview von Vera Çelik mit Sandro Subotic so unkritisch und fast freundschaftlich daherkam, dass man bei der interviewenden Person, also Vera Çelik, schon fast eine verkleidete Vertreterin resp. einen verkleideten Vertreter der JSVP vermutet. Das eingeblendete Bild von Nils Fiechter sollte diese satirische These unterstützen, da er sich damals mit Tschador-ähnlichem Gewand und Bombengürtel medienwirksam für das Verhüllungsverbot einsetzte. Eine Initiative, die auch die Verhüllung durch Burkhas verbieten würde und die deshalb von Muslim:innen stark kritisiert wurde. Stefan Büsser wollte mit dem Beitrag verdeutlichen, dass die JSVP, insbesondere der wegen Rassendiskriminierung verurteilte Parteichef Nils Fiechter, nicht davor zurückschreckt, Aktionen durchzuführen, die potenziell Antiislamismus und Rassismus fördern könnten.

In den publizistischen Leitlinien bekennt sich SRF dazu, «zentrale Glaubensinhalte von Religionen nicht ins Lächerliche» zu ziehen und übernimmt damit die ständige Praxis der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Unserer Ansicht nach wurden in der Sendung Musliminnen weder lächerlich gemacht noch mit Terroristen verglichen. Die Bildpointe berührte weder zentrale Glaubensinhalte des Islam erheblich in negativer Weise, noch vermittelte sie eine rassistische oder islamfeindliche Botschaft. Vielmehr wurde überspitzt hinterfragt, wie es zu dieser Interviewkonstellation kommen konnte, da die JSVP weniger für ihre Kooperation, sondern vielmehr für ihre Agitation gegen Menschen insbesondere muslimischer Herkunft bekannt ist. Uns ist bewusst, dass die kritische Reflexion dieser Interviewsituation mit der Bildpointe provokativ ist. Ebenso ist uns klar, dass diese Form von Humor Geschmacksache ist, die jedoch einer Beurteilung durch die Ombudsstelle nicht offensteht.

Die Meinungs- und Kunstfreiheit sind ein wichtiges Prinzip in der freien Welt. Man darf über alles reden, über alles diskutieren und über alles lachen. Und wer eine Satiresendung einschaltet, muss Satire erwarten und bereit sein, diese auszuhalten. Die Grenze ist da, wo religiöse Gefühle von Gläubigen in ungebührender Weise verletzt oder wo rassistische Botschaften transportiert werden. Die Schmerzgrenzen sind immer individuell und niemand kann in die Gefühlswelt eines anderen Menschen schauen. Aus diesem Grund ist mit Verweis auf die Praxis der UBI immer ein objektiver Prüfungsmassstab anzuwenden, auf die subjektive Wahrnehmung einzelner Personen oder Personengruppen kann nicht abgestellt werden. Sollten wir mit diesem Beitrag die religiösen Gefühle von Vera Çelik und allen anderen Beanstandeter:innen verletzt haben, bedauern wir dies sehr. Eine Verletzung von Programmrecht liegt vorliegend nicht vor.

In diesem Sinne danken wir den Beanstandenden für die meist konstruktive Kritik und Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag ebenfalls angesehen und hält abschliessend fest:

1.

Die Beanstanderinnen und Beanstander erachten die Szene, in welcher eine junge Muslimin in einem Interview mit einem SVP-Politiker und anschliessend ein Bild des SVP-Politikers Nils Fiechter mit einem «Sprengstoffgürtel» gezeigt wird, als antimuslimisch, rassistisch und menschenverachtend. Sie verstossen gegen Art. 4 RTVG, der die Achtung der Menschenwürde und das Verbot diskriminierender Inhalte vorschreibt.

2.

a.

Die Ombudsstelle hat zu begutachten, ob ausgestrahlte Sendungen gegen die programmrechtlichen Mindestanforderungen gemäss Art. 4 und 5 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) verstossen (Art. 91 Abs. 3 lit. a RTVG).

Art. 4 Abs. 1 RTVG sieht vor, dass Sendungen die Grundrechte beachten müssen. Explizit untersagt sind diskriminierende und menschenverachtende sowie gewaltverherrlichende bzw. gewaltverharmlosende Publikationen.

Das aus Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung (BV) abgeleitete **Diskriminierungsverbot** verbietet Pauschalurteile gegen Menschen oder eine Ausgrenzung aufgrund von bestimmten Merkmalen. Entsprechende Merkmale können u.a. die Herkunft, die Rasse, das Geschlecht, das Alter, die Religion und die weltanschauliche oder politische Überzeugung sein. (UBI-Entscheid b. 958 vom 2. November 2023, E. 4.3, mit weiteren Hinweisen)

Der verfassungsrechtlich in Art. 7 BV verankerte Schutz der **Menschenwürde** «betrifft das letztlich nicht fassbare Eigentliche des Menschen und ist unter Mitbeachtung kollektiver Anschauungen ausgerichtet auf Anerkennung des Einzelnen in seiner eigenen Werthaftigkeit und individuellen Einzig- und allfälligen Andersartigkeit» (Entscheid des Bundesgerichts (BGE) 132 I 49 E. 5.1, S. 55). Menschen sollen mit dem gebührenden Respekt und nicht als «blosse Objekte» behandelt werden. Die rundfunkrechtlich gebotene Achtung der Menschenwürde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG verbietet insbesondere die unnötige Blossstellung, das Lächerlichmachen oder erniedrigende Darstellungen von Personen (UBI-Entscheid b.958, E. 4.4, mit weiteren Hinweisen).

b.

Die Redaktion weist in ihrer Stellungnahme zu Recht darauf hin, dass satirische Ausstrahlungen innerhalb der Medienfreiheit und der Programmautonomie (Art. 93 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 2 RTVG) einen besonderen Stellenwert geniessen, da auch sie unter den Schutzbereich der Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV) und der Kunstfreiheit (Art. 21 BV) fallen. Wie die Redaktion ebenfalls zu Recht festhält, dürfen im Rahmen einer satirischen Sendung auch religiöse Themen in einer kritischen Art aufgenommen werden. Art. 4 Abs. 1 RTVG wie auch die Publizistischen Leitlinien von SRF gewähren auch hier durchaus einen gewissen Spielraum (vgl. Publizistische Leitlinien SRF, Ziffern 4.6 und 4.8; <https://publizistische-leitlinien.srf.ch>)

Allerdings sind auch der satirischen wie generell der humoristischen Behandlung eines Themas durch andere Programmbestimmungen und insbesondere durch die in Art. 4 Abs. RTVG erwähnten Grundrechte Grenzen gesetzt. Das gilt auch dann, wenn ein Beitrag als Satire deklariert wird oder die Satire für das Publikum klar erkennbar ist. Dies entspricht im Übrigen auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Nicht zu beurteilen haben UBI und Ombudsstelle jedoch Stil- und Geschmacksfragen. Diese fallen nicht in ihre Zuständigkeit (vgl. UBI-Entscheid b.958, E. 4.7 mit Hinweisen).

3.

a.

Bei «Late Night Switzerland» handelt es sich um eine Satire-Sendung. Die hier umstrittene Szene dauert insgesamt 1:50 Minuten. Zunächst macht sich der Comedian Stefan Büsser über den SVP-Politiker Sandro Subotic und seine Social-Media-Videos lustig, in welchen der Politiker tanzend und zum Teil in Trump-Pose gezeigt wird. Büsser wirft die Frage auf, ob seine kurz zuvor erfolgte Wahl zum Vorstandsmitglied der Jungen SVP auf diese «Wahlkampf-Videos» zurückzuführen seien.

Anschliessend an die «Tanz-Videos» wird eine Sequenz eingeblendet, in welcher eine junge Muslimin in traditioneller Kleidung mit Kopftuch einige, politisch banale Fragen stellt und auf die Aussage Subotics, er stehe politisch rechts mit «Ja, cool» antwortet. Die Interview-Szene dauert rund 10 Sekunden. Das Standbild zoomt dann für einige Sekunden auf die Muslimin und Büsser hält fest: *«Unsere Recherche-Abteilung hat leider nicht herausfinden können, ob es sich bei der gezeigten Frau um eine Muslima oder doch um den JSVP-Präsidenten Nils Fiechter beim Demonstrieren handelt»*. Worauf ein Bild von Fiechter mit einem gebastelten Bombengürtel auf dem Bundesplatz aus dem Jahr 2016 eingeblendet wird.

b.

Es ist klar, dass in der kritisierten Sequenz Sandro Subotic im Fokus steht und sich Stefan Büsser über dessen Auftritt auf Instagram bzw. Tik Tok lustig macht. Die junge Muslimin dient letztlich als zufälliges Objekt für die Pointe mit dem Sprengstoffgürtel von Nils Fiechter.

Auch wenn die zum Auftakt der Unterschriftensammlung für die Initiative für ein Burkaverbot von Nils Fiechter zusammen mit weiteren Personen auf dem Bundesplatz durchgeführte Aktion mit einer Burkaverkleidung und einem Bombengürtel nicht zu einem Strafverfahren wegen eines Verstosses gegen den Tatbestand der Rassendiskriminierung von Art. 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuchs geführt hat, wurde diese Aktion in weiten Kreisen als deplatziert beurteilt. Während es im Jahr 2016 um eine politische Werbeaktion ging, mit welcher auf die Gefährdung durch (fiktive bzw. verkleidete) verummte terroristische Selbstmordattentäter hingewiesen werden sollte, wurde in «Late Night Switzerland» nicht nur die schon damals weitherum als problematisch wahrgenommene Aktion durch die Einblendung einer Fotoaufnahme aus dem Jahr 2016 wieder aufgenommen. Vielmehr wurde sie zugleich mit einer realen Person in ihrer traditionellen und auch im schweizerischen Alltag immer wieder sichtbaren Kleidung als Muslimin verknüpft. Weit mehr als bei der ursprünglichen Aktion von Fiechter auf dem Bundesplatz wurde damit – selbst wenn keine entsprechende Absicht bestand – eine Assoziation zwischen einer «normalen» jungen Muslimin und dem Stereotyp einer muslimischen Selbstmordattentäterin bzw. eines muslimischen Selbstmordattentäters erzeugt. Nach Ansicht der Ombudsstelle wurde damit die auch für satirische Sendungen bestehende Grenze überschritten und mit dem damit erzeugten Pauschalurteil gegen das Diskriminierungsverbot von Art. 4 Abs. 1 RTVG verstossen.

Die Ombudsstelle erachtet auch das Gebot zur Achtung der Menschenwürde für verletzt. Bei der betroffenen Muslimin handelt es sich zwar um eine Jungpolitikerin (das Interview entstand während eines Jugendparlaments). Aber nicht um eine Person von öffentlichem Interesse, da ihr Bekanntheitsgrad damals gering war. Sie übte damals noch kein Legislativ- oder Exekutivamt aus. Daran ändert ihr Auftritt als Interviewpartnerin im Umfeld eines Jugendparlaments nichts.

Indem Vera Çelik im Satire-Beitrag für eine aus den oben genannten Gründen gegen die gesetzlichen Programmvorgaben verstossenden Pointe verwendet wurde, wurde sie mit ihrer Identität als muslimische Frau zum Objekt reduziert und durch die verwendete Bildsprache in einen, in der Realität in keiner Weise bestehenden Kontext zum islamistischen Terror gesetzt. Eine solche Instrumentalisierung verletzt die Menschenwürde.

Die Ombudsstelle erachtet die beanstandete Sequenz der Sendung «Late Night Switzerland» als diskriminierend und die Menschenwürde verletzend (Art. 4 Abs. 1 RTVG).

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz